

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Jedermensch e.V..
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung der politischen Bildung, der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter, sowie der internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur im Sinne des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 13 und 18 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Workshops in den Bereichen Frieden, Teilhabe, Antidiskriminierung, Begegnung und Sensibilisierung - die die allgemeine Bildung fördern - verwirklicht. Unter anderem soll durch die Methode der "Human Library" Begegnungen mit Personengruppen geschaffen werden, welche sich Vorurteilen, Stereotypisierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sehen. Die niedrigschwellige Methode bringt Menschen zu einem Gespräch in einem geschützten Raum zusammen. Begegnung ist ein wichtiges Werkzeug um Vorurteile und Kontaktangst abzubauen, sowie einen offenen Umgang für eine vielfältige Gesellschaft zu schaffen, bei

denen ein grundlegendes Verständnis für Toleranz und Menschenrechte aufgebaut wird.

(4) Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Bestrebungen, Aktivitäten und Gesinnungen entschieden entgegen.

(5) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten.

(6) Niemand darf wegen der Hautfarbe, Religion, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder Nationalität diskriminiert werden.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.()

(11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den in § 3 Nr. 4 - 6 genannten Grundsätzen bekennen.

(3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ruhende Mitgliedschaft
- d) Ehrenmitglieder

zu a)

Aktive Mitglieder (natürliche Personen) haben folgende Rechte und Pflichten:

- Anerkennung der Satzung
- Antrags- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen
- regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
- der Nutzung der Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen
- gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen

zu b)

Fördermitglieder erklären die Bereitschaft, die Vereinigung regelmäßig finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind antragsberechtigt.

zu c)

Die ruhende Mitgliedschaft ermöglicht Vereinsmitgliedern, die zeitweilig oder dauerhaft nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und/oder denen eine aktive Mitarbeit nicht möglich ist, die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft. Der Beginn und die Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen das aktive sowie das passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

zu d)

Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. In jeglicher Hinsicht genießen sie die gleichen Rechte und obliegen den selben Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied unterstützt die Arbeit des Jedermensch e.V. nach seinen individuellen Möglichkeiten. Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Bevorzugtes Ziel ist die aktive Mitarbeit.

(6) Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie in einer Gliederung des Vereins aktiv mitarbeiten oder ein Amt ausüben.

(7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(8) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insofern sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss gilt als wirksam, insofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem zustimmt. Abweichend davon kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Mitglied hat seit zwölf Monaten keinen Beitrag bezahlt und hat auf eine Mahnung in Schriftform innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht reagiert.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Monats-, Quartals- oder Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Höhe der Beiträge liegt im Ermessen der Fördermitglieder.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen und kommunalen Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Informationsmaterial.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung mit mindestens sieben teilnehmenden Mitgliedern ist stets beschlussfähig.

- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (9) Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen. Es müssen mindestens Positionen eines*r Vorstandssprechers*in, eines*r stellvertretenden Vorstandssprechers*in und eines Vorstandsmitgliedes für Finanzen besetzt werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet:
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- zur Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung des Jahresberichts
- zur Aufnahme neuer Mitglieder

(3) Die Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Sie sind für Entscheidungen, die den Verein als Ganzes betreffen, verantwortlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

(4) Diese Beschlüsse sind bindend und auf Grundlage derer, ist jeder Vorstand nach Außen einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren in einer Wahl bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit notwendig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und mit der Eintragung in das Vereinsregister, des für den Verein verantwortlichen Gerichts, in Kraft.